



Nicht amtlich publizierte Fassung

20. Januar 2015

Referenz/Aktenzeichen: O041-5297

Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung vom 1. Mai 1996 (Moorlandschaftsverordnung, SR 451.35)

Revision der Umschreibung des Objekts Nr. 106 Wetzikon/Hinwil (Anhang 2 zur MLV)

Erläuterungen

1. Die Gründe für die Revision der Umschreibung des Objekts Nr. 106 (Anhang 2 zur MLV)

Nach Artikel 23b Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) bezeichnet der Bundesrat unter Berücksichtigung der bestehenden Besiedlung und Nutzung die schützenswerten Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung und bestimmt ihre Lage. Er arbeitet dabei eng mit den Kantonen zusammen, welche ihrerseits die betroffenen Grundeigentümer anhören. Die Bezeichnung der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung sowie die Festlegung der Schutzziele werden in einer besonderen Verordnung (Inventar) geregelt (Art. 22 der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz [NHV; SR 451.1]). Gemäss Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung vom 1. Mai 1996 über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung; SR 451.35) ist das Inventar nicht abschliessend; es ist regelmässig zu überprüfen und nachzuführen.

Im Rahmen der Anhörung zum Entwurf der Moorlandschaftsverordnung hatte der Kanton Zürich mit Schreiben vom 30. September 1992 den Antrag auf Reduktion des Perimeters gestellt, um die vom Kanton geplante Linienführung der Oberlandautobahn im Bereich des Anschlusses Wetzikon zu ermöglichen. Das damalige BUWAL war zwar der Ansicht, dass der vom Kanton Zürich verlangte Ausschluss der betroffenen Landschaftskammer ein Kerngebiet der Moorlandschaft betreffe, dass jedoch trotz der verlangten Perimeterreduktion die nationale Bedeutung des verbleibenden Teils immer noch gegeben sei. Das Objekt Nr. 106 wurde deshalb durch den Bundesrat in der Fassung gemäss Antrag des Kantons Zürich am 1. Mai 1996 in Kraft gesetzt. Für den Fall, dass die Verkehrsanlage in dieser Variante nicht gebaut würde, wurde seitens des BUWAL jedoch festgehalten, dass über eine Wiederanpassung des Perimeters diskutiert werden müsse.

Die vorliegende Revision der Umschreibung des Objekts Nr. 106 Wetzikon/Hinwil ist auf das Urteil des Bundesgerichts 1C_71/2011 vom 12. Juni 2012 (BGE 138 II 281) zurückzuführen, in dem sich dieses mit dem im Perimeter mehrerer Objekte des Moor- und Moorlandschaftsschutzes geplanten Bau der Oberlandautobahn zwischen Uster und Betzholz befasste. Im Rahmen seiner Prüfung, ob der Bau der Strasse die Schutzobjekte beeinträchtige, hat sich das Bundesgericht auch mit der Abgrenzung des Moorlandschaftsperimeters von nationaler Bedeutung Nr. 106 befasst (E. 5). Nach durchgeführtem Augenschein kommt das Bundesgericht zum Schluss, dass die vom Bundesrat vorgenommene Ab-

Abgrenzung der Moorlandschaft insbesondere bei Hellberg nicht den Vorgaben von Artikel 23b NHG entsprechen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung, dass der vom Bundesrat festgelegte Perimeter das Flachmoor von nationaler Bedeutung Oberhöflerriet zerschneide und das Chliriet, ein Flachmoor von nationaler Bedeutung, zu Unrecht aus der Moorlandschaft ausschliesse. Abgesehen von den Interessen des Strassenbaus, die mit der geltenden gesetzlichen Regelung nicht berücksichtigt werden dürften, seien keine sachlichen Gründe für diesen (reduzierten) Perimeterverlauf ersichtlich. Zwischen dem Chliriet und dem Oberhöflerriet liege ein Drumlin, der landwirtschaftlich genutzt werde und auf dem lediglich ein Feldweg verlaufe. Dieser Hügel sei aber kein trennendes Element, sondern gerade Bestandteil der Moorlandschaft, die im Bereich Wetzikon/Hinwil durch den Wechsel von Drumlins und dazwischenliegenden streifenförmigen Mooren in den Senken charakterisiert werde (E. 5.6.5). Aus diesen Gründen kommt das Bundesgericht zum Schluss, dass der reduzierte, derzeit geltende Moorlandschaftsperimeter nicht den Vorgaben des Bundesrechts und der Verfassung entsprechen und erweitert werden müsse. Das Bundesgericht räumt dem Bundesrat zwar ein gewisses Ermessen bei der genauen Abgrenzung der Moorlandschaft – namentlich in den nicht direkt von Moorbiotopen betroffenen Teilen ein, präzisiert jedoch, dass diese mindestens das gesamte Oberhöflerriet und Chliriet mitsamt dem dazwischen liegenden Drumlin umfassen müsse. Der Kanton Zürich hat in der Folge auf die den Bundesgerichtsentscheid auslösende Linienführung des Projekts Oberlandautobahn verzichtet. Die vorliegende Revision des Objekts Nr. 106 erfolgt gestützt auf die Ausführungen des Bundesgerichts und in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Fachstellen des Kantons Zürich.

2. Inhaltliche Erläuterung der Revision der Umschreibung des Objekts Nr. 106 Wetzikon / Hinwil in Anhang 2 zur MLV

Vor dem geschilderten Hintergrund (Ziff. 1) sind, abgesehen von einigen geringfügigen, kartierungstechnisch bedingten Präzisierungen, die nachstehend erläuterten Perimeteranpassungen erforderlich. Die neue Abgrenzung folgt dabei, soweit mit Blick auf die inzwischen erfolgten physischen Veränderungen im Gelände möglich und sinnvoll, dem ursprünglichen, in natur- und landschaftsfachlicher und methodischer Hinsicht nicht umstrittenen Perimeter. Die Abgrenzung entspricht den Kriterien, wie sie der gesamtschweizerischen Erarbeitung des Inventars zugrunde lagen (BUWAL, Schriftenreihe Umwelt Nr. 168). Sie stellt damit die methodische und rechtliche Gleichbehandlung aller Objekte sicher.

- Bereich „Schöneich“: Gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf zum Inventar von 1991 wurde der 1996 in Kraft gesetzte Objektperimeter um eine Fläche von rund 20 ha, darunter grosse Teile des sog. „Eisenbahnspickels“ zwischen den beiden zusammenlaufenden Bahnlinien, verkleinert, um den damals geplanten Autobahnanschluss Wetzikon zu ermöglichen. In der Zwischenzeit wurden Teile des 1996 ausgeschlossenen Gebietes überbaut oder eingezont. Einzig der verbleibende Teil des „Eisenbahnspickels“, der ein grosses botanisches Aufwertungspotenzial aufweist und auch bereits Bestandteil der kantonalen Schutzverordnung ist, kann aus moorlandschaftsfachlich plausiblen Überlegungen wieder sinnvoll in den Moorlandschaftsperimeter eingegliedert werden. Zudem kann mit dem Wegfall des Projekts für den Autobahnzubringers der Perimeter der Moorlandschaft hier wieder an den Waldrand zurückverlegt und damit eine landschaftlich plausible Abgrenzung erreicht werden.
- Bereich „Hellberg“: Für das rechtskräftige Inventar von 1996 wurde auf Antrag des Kantons eine grössere zusammenhängende Fläche (die moorgeprägten Bereiche des „Oberhöflerriet“, das südlich über die Bahnlinie hinausreicht, sowie das „Chliriet“) ausgeschlossen. Diese moorgeprägten Bereiche werden nun ebenso wie der Moränenzug südwestlich der Bahnlinie auf ausdrückliche Weisung des Bundesgerichtes wieder ins Bundesinventar aufgenommen. Der Drumlin bei „Forst“ kann als moorlandschaftstypisches geomorphologisches Objekt mit dem Wegfall des geplanten Autobahnanschlusses ebenfalls wieder vollständig in den Perimeter integriert werden. Lediglich auf die Aufnahme einzelner Parzellen mit neuen, in der Zwischenzeit rechtskräftig erstellten Bauten bei „Zil“ sowie beim Weiler „Betzholz“ verzichtet bzw. der Perimeter an diese an-

gepasst. Damit wird auch hier den erwähnten, für die Abgrenzung der Objekte schweizweit verwendeten Kriterien Rechnung getragen.

- Bereich Allenberg: Auf eine vollständige Wiederherstellung des ursprünglichen Perimeters gemäss Vernehmlassungsfassung 1991 wird in diesem randlich gelegenen, seit 1996 rechtskräftigen Teilperimeter mit Blick auf die bauliche und planungsrechtliche Situation verzichtet: Es liegt hier zum einen keine moorspezifische Vegetation vor. Der Drumlin „Allenberg“ ist teilweise überbaut und das offene Landwirtschaftsland zwischen dem Drumlin und dem Industrie- und Gewerbegebiet „Widi“ wird von einer Hochspannungsleitung gequert. Der Bereich nördlich des Allenberg kann hinsichtlich der spezifischen landschaftsästhetischen Anforderungen an eine Moorlandschaft nicht mehr als von besonderer Schönheit bezeichnet werden und weist auch keinen besonderen landschaftlichen Bezug zum Hauptteil der Moorlandschaft mehr auf.

Mit der vorliegenden Anpassung ergibt sich die folgende Flächenbilanz: Vernehmlassungsentwurf 1991: 380.69 ha, aktuell rechtskräftiges Objekt: 340.61 ha, vorliegender Antrag für die Revision: 361.43 ha. Damit umfasst der vorliegend beantragte Perimeter eine zusätzliche Fläche von 20,81 ha und umfasst neu wieder alle moorgeprägten Teile.

3. Abstimmung mit dem Kanton

Die inhaltliche Diskussion des revidierten Perimeters erfolgte auf der fachlichen Grundlage des ursprünglichen Vernehmlassungsentwurfs vom 4. Oktober 1991, der Stellungnahme des Kantons Zürich vom 30. September 1992 sowie unter Berücksichtigung der seither eingetretenen räumlichen und planerischen Veränderungen. Dazu wurden zwei Sitzungen mit den betroffenen Fachstellen des Kantons Zürich (Amt für Verkehr; Amt für Landwirtschaft und Natur, Amt für Raumplanung) einschliesslich eines Augenscheines zur Überprüfung des neuen Perimeters im Gelände durchgeführt. Dieses Vorgehen führte einvernehmlich zum vorliegenden, unter Ziff. 2 inhaltlich und geografisch erläuterten und begründeten Antrag.

4. Weitere Aspekte

Die Anpassung des Perimeters der Moorlandschaft Nr. 106 „Wetzikon/Hinwil“ hat beim Bund keine finanziellen oder personellen Konsequenzen. Auf der Ebene des Kantons führt sie im Rahmen des laufenden Vollzugs zur Notwendigkeit der Anpassung der kantonalen Schutzverordnung sowie ggf. zur Anpassung verschiedener Abgeltungs- oder Bewirtschaftungsverträge mit den betroffenen Grundeigentümern oder Bewirtschaftern.